

Angeklagten von geringerer Intensität war als der des Verurteilten B. Dieser hatte zunächst ohne Kenntnis des Angeklagten die Tür zur Verkaufshalle aufgebrochen. Erst nach Aufforderung von B. ist der Angeklagte in die Verkaufshalle gegangen. An den Wegnahmehandlungen hat er sich ebenfalls in geringerem Umfang beteiligt als B., so daß sein persönlicher Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung war. Vom objektiven Tatgeschehen her ist deshalb eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt.

Auch die subjektiven Tatumstände, nämlich daß der Angeklagte im Rauschzustand der Aufforderung des Verurteilten B. folgte, in die Verkaufshalle zu kommen, und sich erst dort zu der gemeinschaftlichen Diebstahlshandlung entschloß, lassen eine Verurteilung auf Bewährung zu.

Hinzu kommt, daß auch das sonstige Verhalten des Angeklagten im Betrieb stets gesellschaftsgemäß gewesen ist. Der Vertreter des Arbeitskollektivs hat dargelegt, daß der Angeklagte regelmäßig seiner Arbeit nachgeht und die ihm übertragenen Aufgaben ohne Beanstandungen erledigt. Es ist auch nicht festgestellt worden, daß der Angeklagte einen Hang zu übermäßigem Alkoholverbrauch hat, so daß sein starker Alkoholgenuß am Tattage nicht seinen sonstigen Lebensgewohnheiten entspricht.

Nach den getroffenen Feststellungen kann eingeschätzt werden, daß das strafbare Verhalten des Angeklagten auf Pflichtvergessenheit am Tattage und auf ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein beruht. Da durch die Straftat auch keine besonders schädlichen Folgen verursacht worden sind, ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe nach § 39 StGB nicht erforderlich. Eine Verurteilung auf Bewährung wird dem Grad der Gesellschaftswidrigkeit dieser Handlung gerecht. Die Erziehung des Angeklagten kann auch mit dieser Strafe gewährleistet werden, zumal das Arbeitskollektiv auf der Grundlage persönlicher Verpflichtungen des Angeklagten für diesen eine Bürgschaft übernommen hat, in der Verpflichtungen enthalten sind, die den Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß beim Angeklagten positiv beeinflussen können.

Aus diesen Gründen hat der Senat das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch abgeändert und gemäß §§ 30, 33 StGB auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt. Er hat eine Bewährungszeit von einem Jahr und sechs Monaten festgesetzt und für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten angedroht. Außerdem wurde die Bürgschaft des Arbeitskollektivs gemäß § 31 Abs. 2 und 3 StGB für die Dauer der Bewährungszeit bestätigt.

A n h a n g :

1. Der Angeklagte R. hat gegenüber seinem Arbeitskollektiv folgende persönlichen Verpflichtungen übernommen :

a) An der Verwirklichung der von der Brigade übernommenen Verpflichtungen im Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird er aktiv mitwirken.

Bei notwendigen, im einzelnen näher dargelegten Schwerpunktaufgaben in seinem Arbeitsbereich will er jährlich sieben Schichten zugunsten des Solidaritätsfonds für Vietnam fahren.

b) Entsprechend dem Brigadevertrag wird er einen Qualifizierungslehrgang besuchen und die gewerkschaftliche Funktion des Sozialbevollmächtigten gewissenhaft ausüben.

c) Er will künftig alkoholische Getränke nur in kleineren Mengen und auch nur im Kreise seiner Familie

oder innerhalb der Brigade zu sich nehmen, um ähnliche Entgleisungen, wie sie in der Straftat zum Ausdruck kamen, zu vermeiden.

2. Auf der Grundlage der persönlichen Verpflichtungen des Angeklagten gab das Arbeitskollektiv im Rechtsmittelverfahren folgende Bürgschaftserklärung ab:

Die Straftat des Kollegen R. wurde in einer Brigadeversammlung kritisch ausgewertet. Kollege R. hat erkannt, daß er durch diese Tat das Vertrauen der Brigade zu ihm enttäuscht hat. Auf Grund seiner guten Arbeitsleistungen, seiner Arbeitsdisziplin und seines sonstigen einwandfreien Verhaltens im Kollektiv will ihm die Brigade aber helfen, seine Mängel zu überwinden. Dieses Vertrauens muß er sich durch untadeliges Verhalten, vorbildliche Arbeitsleistungen und gesellschaftliche Aktivität würdig erweisen.

Der Brigadeleiter sowie einige Mitglieder der Brigade übernehmen die Kontrolle über die Erfüllung der einzelnen Punkte der Selbstverpflichtung des Kollegen R. Dazu werden sie sich auch mit der Betriebschule wegen der Qualifizierung sowie mit der Ehefrau des Kollegen R. wegen seines Verhaltens in der Familie in Verbindung setzen.

In Brigadeversammlungen wird über die Realisierung der Verpflichtungen sowohl des Kollegen R. als auch der anderen Brigademitglieder regelmäßig berichtet werden. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit wird dann eine Beurteilung über die Arbeitsleistungen des Kollegen R., seine Arbeitsdisziplin und gesellschaftliche Aktivität sowie über sein sonstiges Verhalten im Kollektiv und seine Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen angefertigt werden. Bei gröblicher Mißachtung und Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kollegen R. zur Bewährung und Wiedergutmachung wird das Kollektiv beim Gericht den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

§ 249 Abs. 1 StGB.

Das Tatbestandsmerkmal der Arbeitsscheu gemäß § 249 StGB ist auch dann gegeben, wenn sich der Angeklagte darauf beruft, daß er sich erfolglos um Arbeit bemüht hat, gleichzeitig aber die ihm gebotene Unterstützung durch die staatlichen Organe bei der Vermittlung einer geeigneten Arbeit ignoriert.

BG Leipzig, Urt. vom 23. März 1972 - 1 BSB 74/72.

Der 20jährige Angeklagte hat keinen erlernten Beruf. Er war zuletzt vom 15. Januar bis 27. Oktober 1971 als Kohlearbeiter in einem VEB beschäftigt. Wegen Arbeitsbummelei wurde er fristlos entlassen. Schon in früheren Arbeitsstellen hatte er häufig die Arbeit gebummelt, weshalb er wiederholt disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden war. Wegen fortgesetzter Verletzung der Arbeitsdisziplin wurde er seit 1968 als kriminell gefährdeter Bürger vom Rat des Stadtbezirks, Abt. Inneres, betreut.

Nach seiner fristlosen Entlassung im Oktober 1971 hat der Angeklagte keine Arbeit mehr aufgenommen. Er lebte im Haushalt seiner Mutter auf deren Kosten, trank übermäßig Alkohol und ließ sich von Freunden aushalten. Er hat Rückstände an Miete und Kostgeld in Höhe von 1 000 M.

Im Rahmen der Betreuung nach der VO vom 15. August 1968 wies die Abt. Inneres des Rates des Stadtbezirks dem Angeklagten mehrere Arbeitsstellen nach. Er reagierte darauf nicht und kam auch weiteren Vorladungen zu Aussprachen bei der Abt. Inneres nicht nach. Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 Abs. 1 StGB zu Arbeitserziehung.